

Helmut Ridder

Neue Nachricht vom Aufhören des Verfassungsrechts nebst einem Vorschlag, wie Abhilfe zu schaffen sei*

I.

Man könnte die Tragweite des strafgerichtlichen Einziehungsverfahrens betreffend den Entwurf eines Programms der Kommunistischen Partei Deutschlands, der am 8. Feb. 1968 auf einer Pressekonferenz in Frankfurt/M. der westdeutschen Öffentlichkeit vorgelegt werden sollte¹, zu unterschätzen geneigt sein. Denn am 22. Sept. 1968 hat sich eine neue westdeutsche kommunistische Partei (DKP) konstituiert, deren Orientierung und Programmatik² jedenfalls nicht grundsätzlich aus dem durch vorausgegangene Emanationen der KPD abgesteckten Rahmen herausfällt und die dabei bisher vergleichsweise unbehelligt geblieben ist. Doch handelt es sich bei diesem Verfahren, dessen Schlußentscheidung der BGH nun durch sein Urteil vom 18. Feb. 1970³ einer anderen Strafkammer des LG Flensburg überbürdet hat⁴, um mehr und Wichtigeres als eine dürftige juristische Randposse.

Unmittelbar politisch geht es um die Schnappmechanik der Mausefalle, in der die DKP konstituiert wurde: Solange sich das Illegalisierungsurteil des BVerfG gegen die KPD vom 17. Aug. 1956⁵ mit den zu Recht oder Unrecht daraus gezogenen Folgerungen aktualisiert – und die definitive gerichtliche Anordnung der Einziehung des Programmentwurfs 68 wäre (ob mit dem Spruch des BVerfG

* Dieser Beitrag verfolgt ein bescheidenes Ziel. Er kritisiert – grundgesetzmächtig und (angesichts der Qualität des Objekts kaum hinreichend) polemisch – eine höchstrichterliche Entscheidung aus der rheinischen Provinz, die auch im Licht der vom atlantischen Lagerältesten amtlich verlautbarten neuen weltpolitischen Strategie einigermaßen begriffsstutzig erscheint. Er will verdeutlichen, daß sich aus der zu dieser Strategie auf nationaler Ebene zwangsläufig entstehenden offiziösen Ideologie Hilfen für die Liquidierung eines versteinerten westdeutschen Bürgerkriegs und für die Verringerung des rechtsstaatlichen Defizits gewinnen lassen. Sie zu nutzen, gebietet das in diesem Augenblick partiell deckungsgleiche und auf eine absehbare Wegstrecke hin gemeinsame Interesse beharrender wie veränderungswilliger Kräfte. Welche Moral dabei obzuwalten habe, mit welchen Mentalreservationen und Diversionsvorhaben und wo mit ihnen zu rechnen, was über den ferneren Selbstlauf der beim Wort genommenen Doktrin an Spekulation zulässig und was über die Verschiedenheit der stimulierenden Mittel-Zweck-Relationsvorstellungen schon jetzt feststellbar ist – von all dem handelt dieser Beitrag nicht.

¹ Die tatsächlichen Vorgänge im Zusammenhang mit und in der Folge dieser Veranstaltung können wegen des breiten Presseechos als bekannt vorausgesetzt werden; vgl. im übrigen O. Schönfeldt: Zwischenbilanz in W. Abendroth-H. Ridder-O. Schönfeldt: KPD-Verbot oder Mit Kommunisten leben?, rororo aktuell 1092 (1968), S. 17 ff.

² Vgl. den am 23. Jan. 1969 auf einer Pressekonferenz in Düsseldorf vorgelegten Entwurf einer »Grundsatzklärung der Deutschen Kommunistischen Partei«, abgedr. in Zeitgeschichtl. Dokumentation, Sonderbeilage zur Wochenzeitung »Blinkfüer«, Ausg. Januar 1969.

³ 3 StR 2/69 I, Revisionsurteil des 3. Strafsenats, BGHSt 23, 226, ausführlicher abgedr. in NJW 70, 818.

⁴ In der Vor- (ersten) Instanz hatte die 1. Große Strafkammer des LG Flensburg den Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft durch Urteil v. 30. 5. 1969 – 2 KMs 4/69 (I 113/68) – zurückgewiesen.

⁵ BVerfGE 5, 85 ff.

wirklich in Konkordanz oder nicht) ein höchst wirksamer Beitrag zu solcher Vergegenwärtigung –, läuft die DKP bei jeder ihrer Aktionen das Risiko, als »Ersatzorganisation« der »verbotenen« KPD von kurzer exekutivischer Hand zerschlagen zu werden. Sie, die trefflich auf »Verfassungsschutz« im Verstand des »Kalten Krieges« nach innen und nach außen eingespielte Exekutive, und nicht eine noch so namhafte, vielleicht gar ranghöchste, Vaterfigur am moralisch-politischen Werbehimmel der Bundesrepublik, ist es, die im Zusammenwirken mit der seit nahezu zwanzig Jahren – um von den vorbundesrepublikanischen Hypothesen zu schweigen – auf die einschlägigen Stereotypen eingearbeiteten Justizmaschine die Klappe relativ autonom fallen lassen kann.

Der 3. Strafsenat des BGH hatte primär die in Literatur und Rechtsprechung nie explizit gestellte und systematisch durchgearbeitete und von ihm auch jetzt nicht reflektierte Frage nach den substantiellen Auswirkungen eines »Parteiverbots« durch das BVerfG auf den Verhaltensspielraum, und zwar sowohl auf die organisatorische Freiheit als auch auf die (individuelle wie kollektive) Handlungsfreiheit *des Sozialsubstrats* der »verbotenen« Partei zu beantworten. Seine Antwort ist womöglich noch massiver als alle bisherigen in Sachen KPD und Kommunismusverdacht ergangenen Judikate. Zentral auch für seine Entscheidung ist die in der Rechtsprechungspraxis des »politischen Strafrechts neuer Art«⁶ immer wiederkehrende wirkungsmaximierende Sentenz, »Sinn und Zweck« von Art. 21 Abs. 2 GG sei es, »eine vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Partei als Träger der politischen Willensbildung aus dem politischen Leben auszuschalten«⁷. Auf ihrer Grundlage vollzieht der Senat, nach landesüblichem Vorgang und wie auch der über juristische Formen und Fiktionen erhabene Soziologismus es nicht blinder vollbringen könnte, die »verbotene« Partei unbesehen mit ihren Mitgliedern identifizierend, die Exkommunikation dieser Mitglieder aus dem das ganze Bundesvolk umfassenden Verband der Träger staatsbürgerlicher Grundrechte. »Die für verfassungswidrig erklärte und aufgelöste KPD«, d. h. wiederum diese Gruppe von Staatsbürgern, für die es »keinen Raum politischer Handlungsfreiheit« mehr gebe, dürfe sich nicht einmal an der Diskussion über das »Verbot« der KPD beteiligen. Dieses Teilnahmeverbot stellt nichts anders als eine partielle Grundrechtsverwirkung für die davon Betroffenen dar; es unterläuft mithin die dafür nach Art. 18 GG verfassungsmäßig konstituierte Alleinzuständigkeit des BVerfG, worüber der Senat, ohne die (problematische) Stellungnahme des BVerfG zu dieser Frage zu erwähnen, mit souveränem Stillschweigen hinweggeht.

Die rechtsstaatlich-maßhaltend anmutende Verpackung des Verdikts in zwei lustig-listige scheinbare Einschränkungen läßt den tristen Befund in keinem andern Licht erscheinen. Da wird einmal gesagt, das Teilnahmeverbot gelte, »jedenfalls solange der Spruch des Bundesverfassungsgerichts besteht«. Die KPD darf danach also, wenn sie einmal nicht mehr »verboten« sein sollte – solche Zukünfte visiert der Senat ungeachtet der bundesweit herrschenden Auffassung von der perpetuierlichen Rechtskraft des »Verbots«, vielleicht mit einem Seitenblick auf den unberechenbaren Gesetzgeber, immerhin an –, wenn auch nicht sicher (wer weiß schon im voraus genau, wie die konkrete Machtlage dann sein wird, und ob ein solcher Gesetzgeber wirklich materielle Änderungen hervor-

⁶ Zu dessen Gesamtwürdigung vgl. H. Čopić: Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art (1967).

⁷ Sie geht auf eine Formulierung des SRP-Urteils des BVerfG zurück: »... ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden« (BVerfGE 2, 1 ff. [77]).

rufen oder Liberalisierungsnebel verbreiten möchte), so doch möglicherweise mit ihren Mannen in aller Öffentlichkeit über Sinn und Unsinn des »Verbots« rasonieren – ihr Pech halt, daß *dieses* Thema dann mangels Aktualität völlig witzlos geworden sein würde. Dann heißt es zum zweiten, die KPD dürfe sich an der Diskussion nicht durch Verbreiten eines »verfassungsfeindlichen« Programm-entwurfs beteiligen. Daß dies indes beileibe nicht so zu verstehen sein kann, als ob die Vorlage eines verfassungsfreundlichen Entwurfs gutgeheißen würde, geht aus dem schon referierten generellen Ausschluß hervor, wonach die »aufgelöste Partei« überhaupt nichts tun, so auch nicht etwa für die NATO werben oder jenseits der sie bewegenden Legalitätsfrage »in irgendeiner Form staatsbürgerliche Aufklärung . . . betreiben« darf. Alle Ausführungen der Entscheidung zum Entwurfsinhalt, desgleichen die Bemerkungen über die Werbewirkung der Veröffentlichung des Entwurfs für die KPD (sollte sie etwa verpflichtet sein, Propaganda gegen sich selbst zu betreiben?), verschleiern nur, daß der Senat über die der KPD entstammenden Kommunisten (die sich wohl nicht gerade in NPD-, CSU- o. ä. Ortsgruppen umgründen werden, um in den unangefochtenen Genuß kollektiver Äußerungsfreiheit zu gelangen) wieder das absolute, totale und unbefristete politische Schweigegebot verhängt (das freilich durch die Tätigkeit der DKP ridikülisiert wird) und erneut den Innenministern der Bundesländer noch nach fast drei Jahren ihre KPD-Empfehlungen vom 12. Oktober 1967 um die Ohren schlägt (mit denen der Weg für die – notwendig mit der Vorlage eines neuen Programms verbundene – Neukonstituierung einer kommunistischen Partei freigemacht werden sollte⁸).

Der nicht solchermaßen disqualifizierten und zum Glück aus richtigen Menschen bestehenden, mithin eventueller solidarischer Sympathien würdigen Öffentlichkeit sieht der Senat es im übrigen nach, daß in ihr über das Verbot der KPD diskutiert wird. Sein Mißbehagen über diese Einbuße an Konformismus ist freilich unverhohlen und äußert sich in aufschlußreichen Korrekturen an zutreffenden und unbestreitbaren Feststellungen der Vorinstanz. Hatte das LG Flensburg noch »Stimmen in der Öffentlichkeit, sogar von maßgeblichen, im politischen Leben stehenden Personen« vernommen, »die eine Auseinandersetzung mit den Zielen der KPD suchen«, so vermochte der BGH nur noch »hier und da«, d. h. allemal unrepräsentative Diskussionen wahrzunehmen; und aus den landgerichtlichen »so vielen Jahren« nach dem für die Entwicklung des politischen Systems der Bundesrepublik so entscheidend wichtigen KPD-Urteil des BVerfG werden ihm bagatellierte »einige Jahre« des Zurückliegens jener zu einem Hauptfaktor der Transformation gewordenen »Eselei mit besonders langen Ohren« (*Adolf Arndt*).

Die Wirklichkeit in allen ihren Erscheinungsformen, nicht zuletzt als »Verfassungswirklichkeit«, hat auf die insofern stets »progressive«, von Legitimationsproblemen und sonstiger politischer Theorie hingegen kaum beschwerte deutsche Jurisprudenz immer eine magische Anziehungskraft zulasten des Gesollten, aber nicht Verwirklichten ausgeübt; nach Maßgabe der Solidität ihrer machtmäßigen Befestigung hat sie es bereits vor einem halben Jahrhundert sogar bis zur »normativen Kraft des Faktischen«, d. h. bis zur Nullifizierung der Norm, gebracht. Doch wenn noch gänzlich unbefestigte Wirklichkeit, in den konstitutionell ge-

⁸ »Der Ulmer Beschluß [der Innenminister v. 12. 10. 67] birgt doch wohl die Konsequenz, man werde zunächst . . . abwarten, um das Verhalten der neuen politischen Kräfte zu prüfen«, meinte denn auch sehr richtig das Blatt für die Klugen Köpfe am Morgen nach dem ernüberten Polizeicoup gegen die Programm-Presskonferenz in Frankfurt (FAZ v. 9. 2. 68: »Aufgelöste Pressekonferenz«).

währleiteten Frei- und Innovationsräumen gebildet, aus dem Dunkeln ins Licht zu treten sich erdreistet, wird sie auf das – unrichtige – Maß der Einflußlosigkeit zurückgeschnitten, das die Macht ihr belassen will. Zwar läßt auch der 3. Strafsenat des BGH keinen Zweifel mehr daran, daß staatsbürgerliche Aufklärung »nicht etwa ein Vorrecht der [gleichwohl dafür] zuständigen [!] Behörden« ist. Aber eigentlich müßte sie seines Erachtens nur von »Institutionen« geleistet werden, wozu er die *via facti* »zur Information berufenen Publikationsorgane wie Presse, Rundfunk, Fernsehen und nicht zuletzt die politischen Parteien selbst« zählt. Dieser Minimalanforderung an das Etabliertsein könnten, streng genommen, schon die »hier und da« (d. h. auch: wahrscheinlich und hoffentlich erfolglos) jenseits des Themenkatalogs der in öffentlicher und privater Hand gerierten Bewußtseinsindustrie stimulierten Normalbürger nicht genügen. Art. 5 GG, vom demokratischen Zentral- und Fundamentalrecht zum exceptionellen Gnadenereis aus »Toleranz« für Nichtkonformisten degeneriert, schmuggelt sie indes gerade noch durch. Die agitatorisch versierten und potentiell effizienteren KPD-Mitglieder dagegen passieren in keinem Fall. Die Entinstitutionalisierung ihrer Organisation durch den Spruch des BVerfG schwemmt auch ihren individuellen Grundrechtsschutz mit hinweg. Wo käme man denn sonst hin!? Vielleicht gar zu Einsichten in die prinzipielle Ungeschiedenheit von »bürgerlicher« und »proletarischer Revolution«, die zwar einem *Lenin*-Gedenkjahr gut anstehen würden, aber bei allen konvergenztheoretischen Sympathien doch nicht richtig sein können, weil sie nicht richtig sein dürfen?

»Nun« ist aber, wie der Senat auf Kosten der Logik weiter lehrt, »zweifellos für die Aufklärung des Staatsbürgers, von dem eine möglichst umfassende politische Urteilsbildung erwartet wird und der insbesondere auch für die geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus – im Interesse der Erhaltung der Demokratie – gerüstet [!] werden soll, die Kenntnis und das Studium gerade der neueren kommunistischen Programme und Grundsatzserklärungen von Wert«. Er fordert damit nicht weniger als eine Urteilsbildung, die einer schon anderweit erfolgten Urteilsbildung über denselben Gegenstand verpflichtet ist; das »insbesondere« in dieser Deklamation verbesondert nichts und mitnichten, sondern leitet die Aufhebung der Forderung nach Urteilsbildung ein. Postuliert wird nicht Urteilsbildung, sondern politisch-moralische Aufrüstung, die den Staatsbürger befähigt, jederzeit rückhaltlos für die Erhaltung der »Demokratie« ein- und gegen jede Veränderung des mit ihr identifizierten status quo der Verhältnisse aufzutreten. – Was sich tun ließe, um dem nachzukommen, kann sehr einfach beschrieben werden. Da die völlig freie Erfindung nicht authentischer »neuerer kommunistischer Programme und Grundsatzserklärungen« immerhin heikel wäre, vertrauen die bis zum Tage X, an dem der Bannspruch des BVerfG zu »bestehen« aufhört, sehr passend vom Meinungs- und Informationskonzert ausgeschlossenen KPDisten ihre authentischen Programmvorstellungen den »Institutionen«, etwa den andern Parteien oder dem Bundespresseamt, an. Diese (würden sich das Material übrigens mit Hilfe der bestehenden Feindbeobachtungsbehörden sowieso verschaffen; und sie) werden, da sie sich, schon weil vorhanden, nicht partikularen Interessen, sondern bloß dem gemeinsamen Besten verpflichtet fühlen, bei der Veröffentlichung nicht verfehlen, durch Auswahl, Präsentation und beigefügte eigene Annotationen die Meinungs- und Urteilsbildung des Publikums zu erleichtern und zu objektivieren; auf die »objektive« Aufklärung der Staatsbürger kommt es dem BGH ja gerade an⁹. Das Rezept ist

⁹ Ein instruktives Beispiel sorgender »Objektivierung« bietet die Schrift von *C. H. Boettcher*: *Eine neue KPD?* (1968), die es nach einigen hundert Seiten Einstimmung wagen kann,

alt und ausweislich der Geschichte probat: Als der reformatorische Unfug der individuellen Bibellektüre nicht mehr einzudämmen war, hat die römische Kirche ihre Gläubigen noch generationenlang durch das Exklusivprivileg der von ihr approbierten und annotierten Textausgaben gegen ein vergleichsweise viel gefährlicheres hochexplosives Gemisch sozialrevolutionärer Giftstoffe zu schützen und im Kampf zwischen Botschaft und Welt die Welt in ihrer ganzen hierarchischen Wirklichkeit hervorragend zu stabilisieren vermocht.

Diese Bevormundungs- und Immunisierungsstrategie verträgt sich freilich nicht damit, daß das Grundgesetz u. a. in Art. 5 staatsbürgerliche »Mündigkeit« bereits voraussetzt. Der Senat konnte m. a. W. nicht darüber hinweggehen, daß die von ihm vorgeschriebene scheuklappenperspektivische »Mündigkeit« und die grundgesetzlich-axiomatische Mündigkeit sich gegenseitig ausschließen. Diese Schwierigkeit bei der justiziellen Förderung der Produktion von »Mündigkeit« im ersterwähnten Sinn geht er mit der milden Feststellung an, daß »die Einziehung der Druckschriften die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit . . . berührt [!]«. Damit ist die besorgniserregende Frage impliziert, ob § 86 StGB ganz oder teilweise gegen den nach dem rechtsstaatlichen Verständnis von der Vorrangigkeit des Verfassungsrechts stärkeren Art. 5 GG verstoßen könnte. Die Besorgnis legte es dem Senat nahe, sich eines Instruments zu bedienen, dessen vorzügliche Eignung zur angemessenen, d. h. ohne riskante Erzeugung von allzu ungebührlichen Selbstbindungen pro futuro in jedem konkreten Einzelfall das Maß des staatspolitischen Erforderlichen erreichenden (und dabei die abstrakt-normative Verfassungssilhouette überhaupt nicht beeinträchtigenden) Dezimierung von störenden Grundrechten erwiesen ist, das seit dem Lüth-Urteil des BVerfG¹⁰ auch in Literatur und Rechtsprechung zum Verfassungsrecht sehr schnell seine heute kaum noch angefochtene Heimstatt gefunden hat und den Gerichten das ermöglicht, was das BVerfG nur wenig früher mit vollem Recht dem Gesetzgeber (dessen Tätigkeit freilich auch stets die normative Silhouette verändert) untersagt hatte: » . . . in einem circulus vitiosus die vom Grundgesetz bereits getroffene politische Entscheidung in die Hände des einfachen Gesetzgebers [Gerichts]« zurückzuspielen und Grundrechte ihrer »rechtlichen Bedeutung« zu »entkleiden«¹¹. Kurzum: Der 3. Strafsenat des BGH benutzt, wie vor ihm in derselben Sache schon die I. Große Strafkammer des LG Flensburg und in zahllosen anderen Grundrechtssachen andere Greichte, das zivilistische Vehikel der »Güterabwägung«. Die in den Urteilsgründen der Grundrechtsrechtsprechung sich ereignende »Güterabwägung«¹² ist zumeist ein Vorgang, bei dem zwar die allegorische Waage der Justitia Bühnenwirksam mit Flutlicht angestrahlt, aber durchaus nichts mehr abgewogen wird. Steht das »der vom Grundgesetz bereits getroffenen politischen Entscheidung« entsprechende Ergebnis objektiver Rechtsanwendung (Verfassungsbefragung) quer zu den Verhältnissen und dem von ihnen geprägten justiziellen Vorverständnis, so wird durch die Inszenierung der »Güterabwägung«

den Leser einem (mit umsichtigen Zwischenüberschriften versehenen) Auszug aus dem Entwurf 68 auszusetzen (S. 131 ff.).

¹⁰ BVerfGE 7, 198 ff.

¹¹ BVerfGE 3, 225 ff. [240].

¹² Sie tritt in mannigfachen Konstruktionsvarianten auf und zeitigt von der holzschnittartig einfachen Erfindung »immanenter Grundrechtsschranken« bis hin zur subtilen Differenzierung zwischen reputierten (und daher schützenswerten) und etwas weniger reputierlichen (und daher zu vernachlässigenden) Grundrechtsträgern (grundlegend BVerfGE 7, 198 ff. v. 15. 1. 1958 gegen BVerfGE 7, 230 ff. v. 15. 1. 1958) ein von den bisherigen theoretischen Bemühungen um die bundesrepublikanische Praxis der »Rechtsgewinnung« noch nicht vermessenens höchst abwechslungsreiches Landschaftsbild einer höchst einheitlichen politischen Vegetationsebene.

nur die in foro interno bereits vollzogene Umwertung der Verfassungswertung in das Judikat umgesetzt. Sonst wäre die Veranstaltung ja auch überflüssig und würde nicht stattfinden. Doch wird der *Nachvollzugs*charakter der »Güterabwägung« nicht transparent, weil sie in zwei Argumentationsschüben zur Darstellung gelangt, die, obwohl von sich fortsetzender Gleichsinnigkeit der Bewegung, durch eine im beziehungsreichen Waagenbild Offenheit der »Spannungslage« assoziierende Zwischenstation voneinander getrennt sind. Im ersten Schub rückt das aggressive unterverfassungsmäßige »Gut« zur »Gleichwertigkeit« mit dem Grundrechtsschutzgut auf, und erst nach mehr oder minder ausführlichem Umkreisen des dadurch kreierten »Spannungsverhältnisses« mit mehr oder minder zahlreichen Andeutungen der Offenheit der »Lösung« in abstracto erfolgt dann im zweiten Schub der endgültige Rangaustausch in concreto. Der nun erfolgt gewiß; denn das ist – siehe oben – die einzige (selten bewußte) ratio des Spektakels.

Im vorliegenden Fall haben beide Gerichte Art. 21 Abs. 2 GG zur Anhebung von § 86 StGB auf die Verfassungsebene benützt, um sich jeder Prüfung der Frage, ob § 86 StGB etwa ein besonderes (nicht »allgemeines«) Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG sein könne, zu entziehen. Weil § 86 StGB »in enger Anlehnung [!] an Art. 21 Abs. 2 GG ebenfalls den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gewährleisten soll«, partizipiert er selbst am Vorrang der Verfassung; die Intention heiligt das Gesetz. In der Tat – das muß schon immer die Maxime des BGH im politischen Strafrecht gewesen sein, da er die Verfassungsmäßigkeit selbst der monströsesten Exzesse dieses Gesinnungen, Meinungen und Kontakte hysterisch kriminalisierenden »Rechts« eines perpetuierten partiellen Ausnahmezustands nicht einmal dann auch nur einen Augenblick in Zweifel gezogen hat, wenn ihm keine als containerlift geeignete Bestimmung des Grundgesetzes einfiel. Und Art. 21 Abs. 2 selbst gilt dem Senat als mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht nur gleichrangig (was eine Banalität ist), sondern auch als im »Verfassungsrang gleichwertig [!]«, worauf der von Art. 21 Abs. 2 GG umhüllte § 86 StGB zwecks konkreter »Lösung« des schaukämpferischen »Konflikts« mit Art. 5 GG weiter zur Überwertigkeit aufsteigen kann. Es ist keine emotionelle Übersteigerung, wenn man diese Gleichwertigkeitsproklamation als eine skandalöse Preisgabe der Grundlagen liberaler (»westlicher«) Demokratie bezeichnet. Denn heute wie früher – und auch unter dem Grundgesetz, das diese Grundlagen nicht preisgeben wollte – sind Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit für diese Verfassungsordnung konstitutiv und als konstitutive Normalität von entsprechenden Grundrechten gewährleistet, wohingegen die Illegalisierung politischer Parteien ein systemfremdes, politisch fragwürdiges, außerordentlich ambivalentes und mit äußerster Restriktion zu handhabendes, andernfalls, wie das Trauerspiel des mehr als fünfzehnjährigen justiziellen Bürgerkriegs gegen die kommunistische Minderheit des Bundesvolkes erweist, systemzerstörendes Institut des Ausnahmerechts ist¹³.

Das LG Flensburg hatte nicht ohne einen Hauch von realisiertem Gespür für gewisse notwendige Veränderungen in der bundesrepublikanischen Europa-Politik denn auch mit § 86 Abs. 3 StGB eine Hintertür entdeckt, durch die es selbst den Fahrkorb zur »Güterabwägung« auf Verfassungsebene noch in der Ruhestellung wieder verlassen konnte, und sogar sehr entschieden ausgeführt: »Es macht . . . das Wesen der Demokratie aus – und das kommt in § 86 Abs. 3 StGB zum Ausdruck –, daß sie von der freien Auseinandersetzung verschiedener sich widersprechender politischer Meinungen lebt.« Die gewiß sehr sensible Antenne

¹³ Hierzu allgemein H. Ridder: Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht (1965).

des BGH blieb dagegen auf den Empfang schon beendeter amtlicher Sendungen eingestellt, die sich schon länger keines atlantischen Beifalls mehr erfreuen konnten und zur wachsenden Isolierung der Bundesrepublik auch im Lager ihrer außenpolitischen Bündnispartner beigetragen haben; hier mag nachholende Lektüre quasi-offiziöser Verlautbarungen hilfreich sein¹⁴.

Wahrscheinlich hat sich die flensburger Strafkammer, die sich mit dem am Ende von ihr auch verwirklichten Bekenntnis zur freien Auseinandersetzung der politischen Meinungen als Wesenselement der Demokratie so deutlich von der Front des inneren »Kalten Krieges« abzumelden angeschiedt hat – ohne sich des Widerspruchs zur vorher angewandten »Güterabwägung« im Kontext »streitbarer Demokratie« voll bewußt zu werden –, allerdings Täuschungen über die Intention der Urheber von § 86 Abs. 3 StGB hingegeben. Soweit diese Vorschrift nicht bloß als »staatsbürgerliche Aufklärung« bezeichnete antikommunistische Indoktrination normativ profilieren sollte, kann sie höchstens als partikuläres Toleranzedikt innerhalb eines die demokratische Normalität überragenden Ausnahmerechts entworfen sein und begriffen werden, womit sie das »Wesen der Demokratie« noch weiter verfehlt als die nach dem Vorgang des Lüth-Urteils so häufig strapazierte rückwärtige Bestreichung in concreto grundrechtsaffizierender einfach-gesetzlicher Normen mit dem Lichtkegel des Grundrechts.

Der BGH hat denn auch nicht verabsäumt, nachdem die Strafkammer § 86 Abs. 3 StGB als Ausprägung des Grundrechts der Meinungs- und Informationsfreiheit bezeichnet und damit der nunmehr zur Entscheidung aufgerufenen landgerichtlichen Schwesterkammer einen möglicherweise praktikablen (Um-) Weg zur Wiederherstellung eines streitbarkeitsfreien demokratischen Verfassungsverständnisses gewiesen hat, aus den Materialien zu § 86 Abs. 3 StGB, nämlich dem schriftlichen Bereich des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, darzutun, daß es hier nur um die Straffreiheit »sozialadäquater Benutzung . . . z. B. zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken« gehe. So gewinnt er die seit dem Ende der dreißiger Jahre für eine progressive Anpassung des recht-

¹⁴ Sehr förderlich etwa die klarsichtigen und zielklaren Darlegungen der Parl. Staatssekretärin beim Bundeskanzler, Dr. *Katharina Focke*: Europa-Politik nach Den Haag, Europa-Archiv 25, 8. Folge (v. 15. 4. 70), S. 267 ff.: »Um als exemplarische Ordnung auch für Gesamteuropa Wert zu haben, muß die [Europäische] Gemeinschaft von jeglicher antikommunistischer Kreuzzugsideologie ebenso wie von allen Roll-back-Anklängen der »Kalte-Kriegs-Zeit« freibleiben. Es gibt viele Menschen, die in den fünfziger Jahren die Gemeinschaft im wesentlichen als eine antikommunistische Unternehmung betrachtet hatten. Heute sollte aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinschaft nicht eine Anti-Gemeinschaft ist, sondern daß sie eine Pro-Gemeinschaft ist, eine Gemeinschaft für den Frieden, für eine Rechtsgemeinschaft in Europa« (S. 268). Was die innigen Zusammenhänge einer solchen Politik mit dem Ausbau einer »Position der sozialen Stärke« durch »Verbesserungen der Funktionen unserer eigenen Gesellschaften« (oder »innere Reformen«) im Rahmen weltweiter Überlebensstrategien des »Westens« nach dem Ende der »Ära der Konfrontation« (= »Politik der« [fragwürdig gewordenen] militärischen und wirtschaftlichen »Stärke«) angeht, empfiehlt sich ein eindringliches Studium der Ansprache Sr. Exzellenz, des Botschafters der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, *Kenneth Rush*, vor der Deutschen Gesellschaft für auswärtige Politik v. 10. 3. 1970: Eine Ära der Verhandlungen – Zielsetzungen und Erfordernisse, deren schriftliche Fixierung (hektogr.) die amerikanische Botschaft dem Veranstalter des Vortragsabends abgenommen hat (Embassy of the United States of America – United States Information Service, Bonn-Bad Godesberg). In der Gartenlaube der Anspruchsvollen reden freilich vorerst wieder nur Gäste dem »friedlichen Wettstreit der Systeme« (zu dem auch die KPD einiges zu sagen hat) das Wort (*M. Kriele*: Der Streit um die Ostpolitik, FAZ Nr. 150 v. 3. 7. 70 = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 92 v. 8. 7. 70, S. 909 ff. [unter Auszeichnung als Sonderdruck und Zitat des FAZ-Vorspruchs: »jenseits der parteipolitischen Auseinandersetzung«]), während ihre hauptamtlichen Kustoden, so sie nicht obdachlos werden wollen, eher auf die »besonderen und vielfach liebenswerten Eigenschaften« aufmerksam machen, die »zum Beispiel den russischen Menschen im Sowjetreich eigen sind« (*N. Benckiser*: West und Ost, FAZ Nr. 172 v. 29. 7. 1970).

lichen Sollens an das soziale Sein entwickelte, an lebensfremd konstruierten »Fällen« als lebensnah plausibel gemachte, in anderen Disziplinen wohlprobierte und an schlichter Handlichkeit der »Güterabwägung« weit überlegene Allzweckformel der »Sozialadäquanz« als »ein allgemeines Prinzip, dessen Bedeutung sich auf das Strafrecht beschränkt, sondern die ganze Rechtsordnung erfaßt«, auch dem Verfassungsrecht – ein markanter Höhepunkt in dem rechtsfeindlichen Prozeß der Zerstörung der demokratisch-partizipatorischer Grundrechte des Grundgesetzes.

Der KPD würde es danach nicht helfen, wenn sie den Entwurf 68 vertonen und von einem gemischten Chor vortragen ließe. Das wäre zwar künstlerisch, aber, abgesehen davon, daß es wegen der damit verbundenen Werbung nicht als »sozialadäquat« betrachtet werden könnte – kommunistische Werbung kann laut BGH nie »objektive Aufklärung« sein, wie sie von den übrigen Parteien laufend erbracht wird –, wäre es auch nach den Mutmaßungen vieler billig und gerecht denkenden Zeitgenossen »in strafrechtlicher Hinsicht« nicht »gänzlich unverdächtig« und auch von daher nicht »sozialadäquat«. Die NPD hinwiederum brauchte bei der Veröffentlichung von KPD-Programmen keinen künstlerischen Aufwand zu treiben, weil sie als »zur Information berufenes Publikationsorgan« eo ipso staatsbürgerliche Aufklärungsarbeit leistet. So kann die Einbringung der »Sozialadäquanz« einerseits die Gewinnung der staatspolitisch notwendigen Ergebnisse nicht gefährden. Sie beugt aber andererseits in einer bedeutsamen Verfeinerung, die der BGH ihr bei der Übernahme ins Verfassungsrecht angedeihen läßt und die zugleich eine wesentliche Vereinfachungshilfe ist, allfälligen neuen Pannen beim Betrieb der »Güterabwägung« fern der Residenz des Rechts vor. »Soweit« nämlich »politisches Handeln in Betracht kommt«, macht der Senat den Raum der »sozialen Handlungsfreiheit« vorsorglich nicht von der Billigung durch die möglicherweise doch nicht standfeste »Allgemeinheit« abhängig, sondern läßt die verbindlich von dem – seinerseits von der ausnahmerechtlichen Bestimmung des Art. 21 Abs. 2 GG inspirierten – einfachen Gesetzgeber ausgedeutete »verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland« die »Allgemeinheit« vertreten. »Soweit politisches Handeln in Betracht kommt«, wird die Verfassung somit nicht nur für den Einzelfall, sondern *allgemein unter* das Gesetz gestellt, so daß die Waage der »Güterabwägung« künftighin nicht mehr in jedem Einzelfall aus dem Requisitenschrank hervorgeholt werden muß. Der Rationalisierungseffekt liegt auf der Hand. Die Stabilisierung der mit der »verfassungsmäßigen Ordnung« identifizierten Gesetzgebung durch die Bindung an sich selbst ist der unverkennbare Erfolg dieser Preisgabe der Rechtsstaatlichkeit. Und trotzdem kann, da das alles nur durch ein »Berücksichtigen« der »verfassungsmäßigen Ordnung« bewerkstelligt wird, falls der Gesetzgeber das gemeine Beste einmal aus dem Auge verlieren sollte, die Vertretung der Allgemeinheit doch zwanglos wieder vom BGH übernommen werden. Verfassungen kommen, Verfassungen gehen . . .

II.

Die Durchführung des Illegalisierungsverfahrens gegen die SRP, die als *unmittelbare* Fortsetzung der aufgelösten NSDAP¹⁵ gar nicht erst in den Genuß

¹⁵ Was das BVerfGE einleitend vorsichtig und summarisch nur als »Ähnlichkeiten mit der NSDAP« (BVerfGE 2, 27) bezeichnet, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (a. a. O. 27–75) weit mehr, weswegen denn am Ende auch bereits von »Wesensverwandtschaft« (a. a. O. 74) und »Nachfolgeorganisation« (a. a. O. 73) gesprochen wird.

des formellen Parteienprivilegs nach Art. 21 Abs. 2 GG hätte gelangen dürfen¹⁶, war nicht nur ein meisterlicher Beitrag zur Wiederherstellung der das Rechts- = Linksradikalismuskulische zementierenden Denkbehinderungen¹⁷. Sie stellt auch eine beispielhaft ingeniose Nutzung eines geschichtlichen Augenblicks dar, mit der einer die Geschichte verfehlenden, im wahrsten Sinne des Worts reaktionären Entwicklung Aufwind verschafft wurde.

Das BVerfG des Jahres 1952 konnte – am noch frühen Morgen nach der Zerstümmung des nazistischen Gewalt- und Herrschaftsapparats durch die antifaschistische Weltbürgerkriegscoalition – kaum dem *Verfassungsgebot demokratischer »Parteilichkeit«* untreu werden; und das heißt: Wenn schon im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG gegen die SRP vorgegangen wurde, so war es zweifellos der Sinn seines konkreten Spruches gegen die SRP, »diese Ideen [= die Ideen der SRP, die unmodifizierte NS-»Ideen« waren] selbst«, die auch über »Weltanschauung« und andere afterwissenschaftliche Doktrinbildung hinaus nicht auf Wissenschaft hin sublimierungsfähig sind, »aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden«. Den Akteuren dieser – wie sehr bald zutage trat – Einübung sowohl in Antikommunismus als auch zugleich in Antiparlamentarismus war dabei nur zu geläufig, daß Gerichte, obwohl sie jeweils nur den konkreten Fall rechtsverbindlich entscheiden und zu entscheiden haben, um der (aufgrund der spezifisch deutschen historischen Hypothek wurzeltiefer Trennung von Demokratie und Rechtsstaat unpolitisch-)rechtsstaatlichen Überzeugungskraft ihres Spruchs willen generalisierend begründen zu müssen glauben, hier also das BVerfG sich über die Wirkung von Illegalisierungsentscheidungen gegen politische Parteien schlechthin auslassen würde. So wurde das SRP-Urteil zum Bahnbrecher des um seine antifaschistische Funktion gebrachten und antikommunistisch umfunktionierten, den politischen Prozeß von links aufrollenden verfassungswidrigen Maximalismus, dessen Tendenz während des KPD-Verfahrens vor dem BVerfG auch ungeniert offenbart wurde¹⁸, der die

¹⁶ Daher – und weil er die Systemfremdheit des Illegalisierungsinstituts verkennt – kann *W. R. Beyer*: Das Karlsruher Bundesverfassungsgericht und die KPD, Staat und Recht 18 (1969), S. 76 ff., nicht gefolgt werden, wenn er meint, Repressionsobjekt des Art. 21 Abs. 2 GG seien »ausschließlich« die Parteien. »die an der Wiege des Bonner Staates durch die Kontrollratsgesetzgebung vernichtet, im Keime aber noch nicht ganz erloschen waren« (S. 81). Zur Verhinderung ihres »Wiederaufkommens« hätte es, mögen manche Verfassungsväter es auch für notwendig gehalten haben, des Art. 21 Abs. 2 GG gar nicht bedurft. Zutreffend ist dagegen die anschließende Feststellung *Beyers*, es sei unmöglich, daß eine der an der Schöpfung des Grundgesetzes (wenn auch durch Gegenstimmen) beteiligten Lizenzparteien selbst unter die illegalisierbaren Parteien fallen könne. Daraus (oder auch aus anderen Umständen) auf die »totale Nichtigkeit des KPD-Urteils« zu schließen, ist freilich ohne praktikable Konsequenzen.

¹⁷ »Das Maß des Erträglichen« war nach *R. Schuster* »überschritten«, als zwecks Verfestigung des ins Zwielficht geratenen »KPD-Verbots« der Bundesgeschäftsführer der SPD, *H.-J. Wisdniewski*, den auch weiter links stehende denkunfreundige Gemüter beeindruckenden (heute wohl überholten) Versuch unternahm, »die schiefe Optik dadurch zurechtzurücken, daß dem KPD-Verbot nun ein NPD-Verbot entgegengestellt wird, das, wenn es auf der heutigen grundgesetzlichen Basis nicht zu erwirken sei, notfalls durch eine Änderung der Verfassung erzwungen werden sollte« (Demokratie – nur im Sonntagsanzug? – Die Daseinsberechtigung extremer Parteien, DIE ZEIT, Nr. 48 v. 29. 11. 1968, S. 32). Dem Autor, der sich bereits kurz zuvor recht ausführlich und in richtiger Erfassung des Ausnahmeharakters des Instituts der Parteillegalisierung »Über die Grenzen der »abwehrbereiten Demokratie« geäußert hatte (JZ 68, S. 152 ff.), wird die nach US-Präsident *R. Nixon* unvermeidlich gewordene weltweite Wende von der »Konfrontation« zur »Ära der Verhandlungen« nunmehr vielleicht auch die hilfreiche weiterführende Erkenntnis zuwachsen lassen, daß es *keine »objektiven Bedingungen des Art. 21 II GG«* gibt, »die einen Unterschied von links und rechts nicht kennen und nicht kennen dürfen« (a. a. O. S. 159), und daß »eine derartige *prinzipielle Differenzierung keineswegs* »notwendigerweise willkürlich und damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes sein würde« (ebd.). Der Faschismus jedenfalls ist nach *Auschwitz*, wie die »Ära der Verhandlungen« als Geschichtsllexikon mit freilich bedauerlicher Verspätung verdeutlicht, kein Partner und kein Gleichberechtigter.

¹⁸ Ich habe literarisch mehrfach (vgl. etwa: Aktuelle Rechtsfragen des KPD-Verbots [1966],

im Prominentenmund geläufige Wendung, auch Mitglieder der illegalisierten KPD seien »selbstverständlich« hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen und politischen Grundrechte in keiner Weise disqualifiziert, als hohle Phrase erscheinen läßt¹⁹ und der mit seinen institutionellen Konsequenzen den Parlamentarismus aus den Angeln hebt²⁰.

Dem ruinösen Verschleiß an demokratischer Substanz²¹ hat das KPD-Urteil des BVerfG nun zwar durch manche dem Zeitgeist verpflichtete schnelle Übernahme objektiv Vorschub geleistet²². Dem stehen aber entscheidend wichtige, bisher kaum beachtete und noch weniger gegen den Selbstlauf des dem SRP-Urteil entnommenen wirkungsmaximierenden Leitsatzes fruchtbar gemachte Abstriche gegenüber, die die Feststellung rechtfertigen, daß das BVerfG auch das KPD-Urteil nicht im Himmel der Geschichtslosigkeit gefällt hat. So tauchte, wenn auch verdunkelt, abgeschwächt und noch innerhalb einer umgestülpten Rangordnung, die im SRP-Urteil verständlicherweise – nämlich weil der SRP (=NS)-Ausschluß keine Betätigung der Notbremse nach Opportunität, sondern Bestätigung des Fundaments des Grundgesetzes war – gar nicht enthaltene Erkenntnis der Zugehörigkeit der Parteillegalisierung zum Regime des Ausnahmezustands in der Feststellung auf, daß das Institut des Art. 21 Abs. 2 GG nicht dem »Mindeststandard« freiheitlicher Demokratie anzurechnen sei.

Dies geschah übrigens in Verbindung mit der Selbstbefristung der Geltungsdauer des Urteils im Hinblick auf eine deutsche »Wiedervereinigung«, einem weiteren einschränkenden Moment, das bisweilen schon erörtert worden ist²³. Daß die mit »Wiedervereinigung« bezeichnete Herstellung einer gesamtdeutschen staatlichen Einheit unter dem Druck der Weltlage nun auch förmlich aus den Agen-

S. 44 f. m. Anm. 32) auf solche offenerzigen Eingeständnisse hingewiesen, nach denen das Verfahren gegen die damals schon wegen ihrer Winzigkeit nicht »gefährliche« KPD primär in Gang gesetzt worden ist, um als »linksradikal« gebrandmarkte ideelle politische Räume zu sterilisieren.

¹⁹ Die Wirklichkeit läßt sich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil an der Rechtsprechung auf dem Gebiet des politischen Strafrechts erkennen, und diese spiegelt, allerdings mit den schon vermerkten gelegentlichen Verspätungen, den auch behördlich verlautbarten Trend. So korrespondiert das vorliegende BGH-Urteil mit der faktisch amtlichen Erklärung, »daß auch die Verbreitung eines neuen Programms einer verbotenen Partei strafbar« sei, wobei es »auf den Inhalt dieses Programms und seine Verfassungswidrigkeit« überhaupt nicht ankomme (Innere Sicherheit, Nr. 2/1968, S. 3).

²⁰ Die am konkreten Exempel der SRP statuierte Entfernung der Abgeordneten einer illegalisierten Partei aus den parlamentarischen Volksvertretungen schlug sich über die wiederum generalisierende Formulierung des SRP-Urteils alsbald in der Wahlrechtsgesetzgebung nieder. Damit ist nicht weniger dekretiert und behauptet, als daß die in Art. 38 Abs. 1 GG aufbewahrte Gewissensfreiheit der Abgeordneten gegenüber demokratisch illegitimen »Aufträgen und Weisungen« weder stattfinden dürfe noch könne. Die mangelhafte Realisierung der Gewissensfreiheit der Träger des »freien Mandats«, ein Hauptfaktor des für die Entdemokratisierung des parlamentarischen Systems ursächlichen Geflechts interdependenter Vorgänge, wird sanktioniert; Mandat wird in Herrschaft transformiert.

²¹ R. Schuster (Vgl. Anm. 17, Erstzitat) vergleicht den im politischen Immobilismus der Gesellschaft resultierenden Prozeß sehr anschaulich mit dem Blockierungs- und Zerstörungseffekt einer vollen Fahrt mit ständig angezogener Notbremse, der sich in dem Maße multipliziert, wie blindes Staunen über die zwangsläufige Auflehnung der zwangsläufig ausgezogenen Opposition gegen das »Establishment« dessen blindes Zurückschlagen zur Folge hat. Nur politische Begabungen vom Range eines *Münchhausen* – obwohl 150 Jahre älter als das andere Geburtstagskind des Jahres 1970, hat er bis heute überlebt – vermöchten sich auch auf und mit dem Ast, den sie sich mit dem schneidigen Streitzug der »militanten Demokratie« selbst abgesägt haben, mittels der bekannten Schopftechnik in der Schwebe zu halten.

²² So durch die unkritische Bejahung der Grundgesetzmäßigkeit von § 46 Abs. 3 BVerfGG (vgl. Ridder: KPD-Verbot, S. 52 ff.), die den unauffälligen (und unbemerkt gebliebenen) Sog von der Parteillegalisierung (Feststellung der »Verfassungswidrigkeit«) zum Partei-»Verbot« (mit weittragenden Folgen für kollektives Handeln und Sich-äußern der Mitglieder der illegalisierten Partei) verstärkte (worauf bisher als einziger W. R. Beyer [vgl. Anm. 16] aufmerksam gemacht hat).

²³ Vgl. Ridder: KPD-Verbot, S. 49 ff.

den aktueller bundesrepublikanischer Deutschlandpolitik gestrichen werden mußte, kann der mit jener Selbstbefristung zum Ausdruck gebrachten Erkenntnis, daß die Fortdauer des KPD-»Verbots« politisch in striktester Abhängigkeit von der Fortdauer der innerdeutschen Konfrontation steht, selbstverständlich keinen Abbruch tun. Umgekehrt: Mit dem Ende dieser Konfrontationsperiode ist politisch das Ende des KPD-»Verbots« gekommen. Indem die Ablösung der »Wiedervereinigungs«-Politik früherer Bundesregierungen, die immer Konfrontationspolitik war, durch eine die deutsche Zweistaatlichkeit akzeptierende, auf Gesamteuropa bezogene Normalisierungs-, Sicherheits- und Friedenspolitik globalen Übergängen in die Ära der Verhandlungen entspricht, wird auch deutlich, daß die Beendigung des KPD-»Verbots« – ein natürlich der bundesrepublikanischen Souveränität unterliegender Vorgang – darüber hinaus für die Stabilisierung des Weltfriedens, der bundesrepublikanische Politik nach Art. 26 GG verfassungsmäßig verpflichtet ist, unerlässlich wird. Fragt man sich, »ob die seit über einem Jahrzehnt in die diplomatische Isolierung der DDR gesteckten Bemühungen nicht heute drohen, zu einem Hemmnis der Bewegungsmöglichkeit der Bundesrepublik selbst zu werden«²⁴, so deckt man nur die gegebene Paralleltät der globalen, der europäischen und der deutschland-politischen Notwendigkeiten auf, denen wiederum bestimmte innenpolitische Notwendigkeiten entsprechen. Die »historische Lage einzusehen«, die das erfordert, mag freilich »nur schwer ankommen«, besonders wenn solche Einsicht sich erst in der Folge schmerzender Einsichten in unsympathische Änderungen globaler Machtbalanzierungen mühsam ihren Weg bahnen kann und hochgezüchtete Emotionen »einer ruhigen Beurteilung der Politik des anderen Teils« und dem Abbau der »gegenseitigen Verketterung und Bekämpfung« widerstehen²⁵. Kommt sie indes an, so fällt mit der totalen, aber vorerst noch gratis und ohne Vollzug mit kochendem Wasser zu handhabenden Umtaufe der Bundesrepublik von einem auf die Heimholung der (in Wirklichkeit nie ausgezogenen, sondern allein gelassenen) »Brüder und Schwestern« angelegten europäischen Unruheherd zu einem kraft des »Miteinander in Deutschland«²⁶ zentralen Faktor der europäischen Friedensordnung die weitere Erkenntnis des Charakters des KPD-»Verbots« als einer versteinerten Verinnerlichung überholter zwischen-deutscher Konfrontation mit einiger Leichtigkeit an.

Das BVerfG hat schließlich, in diesem Punkt ganz konkret formulierend, die »Doktrin des Marxismus-Leninismus« als »Wissenschaftslehre« ausdrücklich *nicht* in die Reichweite seiner Entscheidung einbezogen²⁷ und insofern einen sehr entschiedenen Trennungsstrich zwischen dem Marxismus-Leninismus und dem im SRP-Urteil von ihm festgestellten und zum Ausscheiden aus dem Prozeß der politischen Willensbildung verurteilten makabren NS-»Gedankengut« gezogen. Wegen der ohne triftigen Grund erfolgten doktrinären Verallgemeinerung bei der Darstellung der Rechtsfolgen der konkreten Parteillegalisierung – es wäre übrigens ohnehin vermessen, bei ganzen zwei (sich auch in langer absehbarer Zeit nicht weiter vermehrenden) Fällen des Gebrauchmachens von

²⁴ U. Scheuner: Die außenpolitischen Probleme der neuen Bundesregierung, in: Außenpolitik nach der Wahl des 6. Bundestages (Aktuelle Außenpolitik – Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, 1969), S. 9 ff. (14).

²⁵ Zitatstücke nach Scheuner ebd.

²⁶ Scheuner a. a. O., S. 13.

²⁷ BVerfGE 5, 145 f.; vgl. auch die in der »von den Mitgliedern des BVerfG« herausgegebene Sammlung nicht abgedruckte, jedoch in dem von G. Pfeiffer und H.-G. Strickert herausgegebene Dokumentarwerk »KPD-Prozeß« wiedergegebene Zwischenerklärung des Senats: »Als Wissenschaftslehre ist die Doktrin des Marxismus-Leninismus nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens« (3. Bd., 1956, S. 583).

Art. 21 Abs. 2 GG von der Judikatur zu diesem Institut zu sprechen – konnten diese Differenzierung unbeachtet und ihre weittragende Bedeutung verkannt bleiben. Daß der entscheidende Senat damals nicht in der Lage gewesen ist, sich über den modernen Stand der Wissenschaftswissenschaft, z. B. der Kontroverse über den Komplex ihrer »Wertfreiheit« und der auch für nicht marxistisch fundierte Wissenschaft gravierenden Theorie-Praxis-Beziehungen zu vergewissern, und infolgedessen und zu einer Zeit, als beispielsweise die Publikumswirkung der »Kritischen Theorie« der sog. Frankfurter Schule sich im freundlichen Wiedergutmachungsgewoge auf die Bereicherung des Feuilletons anspruchsvollerer Gazetten beschränkte, zu denkgesetzlich unhaltbaren Aussagen über die »eindeutig bestimmbare Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie und politischem Ziel« gelangt ist²⁸, kann hier auf sich beruhen. Wenn auch der vom Senat zugrunde gelegte überholte quietistische Wissenschaftsbegriff (der zwar auch den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG genießt, auf den dieser Schutz aber nicht beschränkt werden darf, wenn das systemkonstituierende Fundamentalrecht der Meinungsfreiheit nicht durch das opportunistische Ausnahmeregime ausgehöhlt werden soll) unhaltbar ist, so hat der Senat doch, indem er die Wissenschaftslehre des Marxismus-Leninismus »selbstverständlich« unter den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG gestellt hat, auch alle die Möglichkeit von »Wertfreiheit« leugnende Wissenschaft im Schutzbereich des Grundrechts belassen. Solche »Ideen« sind keinem Transportverbot innerhalb des Kommunikationsverbands der Staatsbürger unterworfen. Wie und mit welchem Ergebnis marxistisch-leninistische »Ideen«, die laut BVerfGE eine »als solche« freie »Theorie« ausmachen, deren »wissenschaftlicher Wahrheitsgehalt« in der grundgesetzlichen Verfassungsordnung »der Beurteilung eines Gerichts nicht unterliegen« kann, von einer »auf dem Boden« des Marxismus-Leninismus als »wissenschaftlicher Grundhaltung« stehenden politischen Gruppierung für die Herausbildung politischer Zielvorstellungen verwertet werden, die »sich letztlich in praktischem Handeln niederschlagen«²⁹, bestimmt sich, wie die sehr verschiedenartige Entwicklung kommunistischer Parteien unter den verschiedenen nationalen, gesellschaftlichen und politischen Systembedingungen belegt, nach ihrem prinzipiellen Verständnis vom Marxismus als wissenschaftlich fundierter Anleitung zum praktischen Handeln unter den verschiedenen Bedingungen unterschiedlich.

Die Illegalisierung der KPD erfolgte im Hinblick auf ein *bestimmtes* programatisches und Handlungsergebnis solcher Umsetzung kombinierter analytisch-prognostischer Bemühungen. Wird die damals illegalisierte KPD daran gehindert, von der für ihre Anhänger wie für jedermann stets frei zugänglichen »Wissenschaftslehre des Marxismus-Leninismus« aus nach einem gewissen Zeitablauf und in einer veränderten politischen Szenerie durch erneute analytisch-prognostische Bemühungen *neue* Zielvorstellungen und Handlungsmaximen zu entwickeln – die wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen auch anders ausfallen werden –, so verstößt das auch gegen Art. 5 Abs. 3 GG. Es kann offen bleiben, ob »die Tatbestände des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 21 Abs. 1 GG sich . . . berühren«³⁰. Einschlägig für den Vorgang ist vielmehr die enge Berührung des Tatbestandes von Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG mit dem der nicht nur Wissenschaft im Elfenbeinturm schützenden Wissenschaftsfreiheit. Was mit dem nicht einschränkbareren Rückgriff der KPD auf die »Wissenschaftslehre des Marxis-

²⁸ »Im übrigen . . . klar zu betonen, daß die Tatbestände des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 21 Abs. 2 GG sich überhaupt nicht berühren« (BVerfGE 5, 146), kann die statt der im übrigen unwichtigen Betonung allein wichtige und erforderliche Begründung des Betonten nicht ersetzen.

²⁹ Alle zitierten Stellen aus BVerfGE 5, 145 f.

³⁰ Vgl. Anm. 28.

mus-Leninismus« geschieht, ist nämlich zugleich der Beginn der Gründung einer im Lichte von Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG *neuen* Partei. Die »Vorstellungsbilder« (d. h. mit dem BVerfG das, »was die Partei sich in ihrer politischen Wirksamkeit im Staate zu erreichen vorgenommen hat«³¹) dieser in der Entstehung begriffenen und im Entstehungsprozeß von Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG geschützten neuen Partei können vermöge des formellen Parteienprivilegs nach Art. 21 Abs. 2 GG, in das die neue Partei hineinwächst, ggf. nur wieder in einem entsprechenden Verfahren vor dem BVerfG auf ihre eventuelle »Verfassungswidrigkeit« hin geprüft werden (»verfassungswidrig« ist in der Systematik von Art. 21 Abs. 2 GG nicht gleichzusetzen mit dem durch die Vorrangstufung von Art. 20 Abs. 3 GG angesprochenen Komparativ zu »gesetzwidrig«, sondern ist eine vom BVerfG rechtswirksam festgestellte spezifische Qualität einer politischen Partei). Die partielle Identität des Sozialsubstrats der neuen Partei mit dem der alten KPD steht der juristischen Neuqualifikation genau so wenig im Wege wie die »Rechtskraft« des KPD-Urteils³². Und auch die aus Prestige- oder welchen sonstigen Gründen auch immer erfolgte Eigenfirmierung der in der Neugründung befindlichen Partei als Fortsetzung der illegalisierten KPD vermag an dem Befund nichts zu ändern, daß von Verfassungsrechts wegen die Erarbeitung und Vorlage des Entwurfs 68 ein Vorgang der Parteigründung gewesen ist. Das ist möglicherweise auch von den Gründern der DKP verkannt worden, deren vielleicht im übrigen verständliches Vorgehen die allgemeine Kommunismuskonfusion vermehrt hat und leicht als stillschweigende Anerkennung offizieller und offiziöser maximierender Auslassungen über die Rechtsfolgen des KPD-Urteils mißdeutet werden kann.

Zu den naheliegenden Folgen des beiderseitigen Verkennens der Vorlage des Entwurfs 68 als eines Teilakts einer *Parteineugründung im Sinne der grundgesetzlichen Parteiordnung* gehört es denn auch, daß die zur Information »berufenen« (und aufgrund ihrer Berufung »objektivierenden«) amtlichen Dienste alsbald verlautbarten, die DKP sei in keiner Beziehung »über den Schatten der KPD« gesprungen³³. Ergebnis: Der Teufelskreis – Neue Partei nur durch neues Programm, neues Programm darf aber nicht von Kommunisten entworfen werden – bleibt fest geschlossen. Die durch das Spiel mit der DKP eingetretene unerträgliche Einbuße an Rechtsstaatlichkeit (Rechtssicherheit) könnte durch den »staatspolitischen Vorteil«, im Hinblick auf das »Verbot« der KPD durch das BVerfG das Gesicht gewahrt zu haben, nie ausgeglichen werden: Das Grundgesetz gibt jenseits seiner Ordnung keiner Staatsräson Raum; und schlimmer als durch die Mausefallentechnik gegenüber der DKP kann die Optik des Rechtsstaates und damit das Ansehen der Staatsgewalt kaum beeinträchtigt werden.

Der vom LG Flensburg und vom BGH inkriminierte KPD-Entwurf 68³⁴ enthält übrigens in den analytischen Teilen nichts, was nicht auch in Hunderten und Aberhunderten von wissenschaftlichen (soziologischen, politologischen, zeitgeschichtlichen) Abhandlungen, Büchern, Paperbacks usw., die vielfach (und naturgemäß) zwar differenzierter sind, denen aber das Recht auf Irrtum und Zuspitzung genauso eignet wie dem Entwurf und die, wie den Entwurf, jedermann für irrig und übertrieben zu halten berechtigt ist, an Analyse von Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik auf das interessierte Publikum einströmt³⁵. Von dem,

³¹ BVerfGE 5, 146.

³² Vgl. hierzu *Ridder*: KPD-Verbot, S. 40 bis 43.

³³ Aktuelle Beiträge zur Innenpolitik, Nr. 7/1969 (»Die Grundsatzklärung der DKP vom 23. 1. 1969«).

³⁴ Durchgesehen wurde der vom »Initiativausschuß für die Wiedenzulassung der KPD« herausgegebene Umdruck (36 Seiten).

was – mit demselben Recht auf Irrtum und Zuspitzung und demselben Risiko, für irrig und übertrieben gehalten zu werden – zum Lob des »sozialistischen deutschen Staats« namens DDR an Tatsachen vorgetragen wird, hat unlängst ein langjähriger Berater mehrerer Bundesregierungen mindestens einen erheblichen Teil wohl für so bedeutend gehalten, daß er, ihr allgemeines Bekanntsein voraussetzend, »Achtung vor der großen Leistung der Bevölkerung wie der Führung in der DDR, die wirtschaftlich bedeutende Ergebnisse erzielt hat«, fordert³⁶. Damit will er auch die weitere Annäherung der deutschen an koreanische oder vietnamesische Spaltungszustände aufhalten – in Südkorea ist bereits der Bericht über die Fortschritte der Elektrifizierung Nordkoreas zuchthauswürdig –, die kräftig gefördert wird, wenn die »Idealisierung« von DDR-Verhältnissen Rechtsnachteile hervorruft. Was schließlich das Programmatische im engeren Sinne des Wortes angeht, läßt sich diesem Entwurf, der trotz seines Wortreichtums manche empfindlichen sachlichen Lücken³⁷ aufweist und wegen diverser lyrischer Einlagen und antiquierter Beschwörungsformeln in der Bundesrepublik nicht übermäßig attraktiv wirken dürfte, lediglich die pointierte Forderung nach besserer Wahrung des Grundgesetzes und Ausschöpfung seiner Möglichkeiten für eine zugleich sozialistische und demokratische Politik entnehmen³⁸.

Die vom BGH akzeptierte Qualifizierung des Entwurfs als »verfassungsfeindlich« verdeutlicht zweierlei. Erstens, daß der in der Rechtsprechung praktizierte irrationale Antikommunismus nach wie vor Verinnerlichung und Funktion des binnendeutschen »Kalten Krieges« ist; denn die als »bewußt negativ, überspitzt« und »unzutreffend« bezeichneten Tatsachenbehauptungen des Entwurfs greifen laut LG Flensburg »die freiheitliche demokratische Grundordnung [nur!] an, wenn die zum Teil wahrheitswidrig dargestellten Verhältnisse in der DDR gegenübergestellt werden«. Zweitens, daß die »freiheitliche demokratische Grundordnung«, die nur ein *Gebot* des Grundgesetzes sein kann, sich unter der Schwerkraft der politischen Entwicklung in der Judikatur des BGH definitiv mit dem Status der gesellschaftlichen Verhältnisse, dem Status *tel quel*, identifiziert hat³⁹.

Das BVerfG, dessen im Zusammenhang einer um demokratische Orientierung

³⁵ Diese Disziplinen haben sich, wenn ihnen auch u. a. die mögliche emanzipatorische Funktion von (verfassungskonformem) Recht weithin noch nicht aufgegangen ist, doch immerhin selbst soweit emanzipiert, daß sie allmählich aufhören, »einer dankbaren Umwelt das, was diese gern hörte«, zu suggerieren (*U. Jaeggi: Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, Reihe »Informationen zur Zeit« der Fischer-Bücherei 1014 [1969]*).

³⁶ *Scheuner* a. a. O. S. 14.

³⁷ Zur Kritik »von links« vgl. etwa *E. Fried: Zum KPD-Programm-Entwurf, Kürsbiskern 3/1968, S. 440 ff. (443)*, der vor allem die Auseinandersetzung mit den »Fehlern und Deformationen der Stalinzeit« und den Problemen der Schüler und Studenten vermißt, jedoch mit der Bemängelung des Fehlens von Parteistatuten und Aussagen über die Parteistruktur übersieht, daß die Vorlage eines *Programm-Entwurfs* bloßer *Teil* eines mehrphasigen Parteigründungsvorgangs sein kann; sowie ASO (Arbeitsgem. Sozial. Opposition): *Stellungnahme zum Programm-Entwurf der KPD, Sozialistische Hefte, 7. Jg. Heft 8 (August 1968), S. 465 ff.*, wo die unpolitische Terminologie der programmatischen und die Unschärfe der analytischen Teile des Entwurfs angegriffen wird.

³⁸ Damit ist die – auch durch das tatsächliche Verhalten der bundesdeutschen KPD-Anhänger angesichts der Demonstrationsunruhen der letzten Jahre bestätigte – europaweite Orientierung kommunistischer Parteien auf den »friedlichen Übergang zum Sozialismus« (vgl. für die KPD etwa Parteitag 1963 der KPD, Protokoll, S. 463; Bericht des Politbüros auf der 3. Tagung des ZK. Wissen und Tat, Sondernummer Juni 1964, S. 15; 4. ZK-Tagung, Wissen und Tat, Heft 1/2, 1965, S. 31 f.; 7. ZK-Tagung [Ablehnung einer DDR-Kopie für die Bundesrepublik] Wissen und Tat, Heft 5/6, 1966, S. 20 f.) bestätigt.

³⁹ Auch terminologisch tritt dieser Abstieg bis zum Boden bereits gelegentlich in Erscheinung, ohne daß die Praxis noch fähig wäre, vor solcher Selbstoffenbarung zu erschrecken. So wird in der Anklageschrift bei dem LG Hamburg v. 11. 7. 1969 gegen Röhl (141 Js 1309/68) dem Angeklagten das Handlungsziel »der Aushöhlung . . . der bestehenden Verfassungswirklichkeit [!]« zur Last gelegt.

bemühten Abwägung gebrauchten Formulierungen wörtlich übernommen und dabei rücksichtslos verfälscht worden sind⁴⁰, hat in einer fatalen Serie neuer Beschlüsse vom Januar 1969⁴¹ unter Zurückweisung partiell demokratiedienlicher Hilfsangebote des Bundesministers der Justiz⁴² im Bann von § 46 Abs. 3 BVerfGG den weiterhin politisch tätigen einzelnen früheren KPD-Angehörigen auch jegliches bloß objektiv auf die KPD »organisationsbezogenes« Handeln untersagt, das mit einem »unmittelbaren Förderungseffekt« für die für verfassungswidrig erklärte Partei verbunden ist⁴³. Das »Parteiverbot soll« aber »nur objektive Gefahren abwehren«⁴⁴. Daß ein bestimmter Tätigkeitsinhalt einer bestimmten Partei in einer bestimmten Situation als »objektive Gefahr« angesehen worden ist, rechtfertigt aber nicht den Schluß, daß jede Tätigkeit des Parteisubstrats in jeder Situation eine »objektive Gefahr« darstellt. Ein solcher Schluß macht anstelle des *Tätigkeitsinhalts*, aufgrund dessen die Partei illegalisiert wurde, das Illegalisiert-(*worden-*)sein der Partei zum *Kriterium* einer gegenwärtigen »objektiven Gefahr«⁴⁵. Er läuft auf den ebenso untauglichen wie undemokratischen Versuch hinaus, künftige politische Entwicklungen einzumauern, und sollte sich durch seine bare Unlogik selbst erledigen.

Es kann und muß also auch von dem Zentralpunkt der Argumentation jener Beschlusserie des BVerfG, die sich im einzelnen mit den tautologischen Sequenzen und *petitiones principii* fremder und anderer eigener Judikate verquickt und von der man hoffen möchte, daß sie eine Schlußserie bleibt, der Rückweg in den demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungshafen angetreten werden, der dem ausgelaufenen Staatsschiff der Bundesrepublik durch die Aufrüstung zur »Militanz« infolge des Koreaschocks so lange außer Sicht geraten ist. Nach dem dort geltenden Parteienregime ist es zwar statthaft, daß eine politische Partei auf Antrag der unter dem Opportunitätsprinzip⁴⁶ antragsbefugten Stellen von dem allein zur Entscheidung befugten Gericht illegalisiert wird, wenn und weil ihre Tätigkeit nach der übereinstimmenden Auffassung von Antragsteller und Gericht eine »objektive Gefahr« für den Verfassungsbestand darstellt, kann jedoch die in immer engeren Spiralen scheinlogischer Deduktionen niederkommende despotische Eulenspiegelei nicht rechtens sein, nach der eine Partei deswegen aktuell eine »objektive Gefahr« darstellt, weil sie in einem solchen Verfahren illegalisiert worden ist, und müssen infolgedessen die Rechtsfolgen der Illegalisierung da ihre Grenze finden, wo diese Eulenspiegelei beginnt.

⁴⁰ So gelangte, um nur ein Beispiel zu nennen, auch das KPD-Urteil des BVerfG zu einer »Gleichwertigkeit« von Art. 5 und Art. 21 Abs. 2 GG, dies aber nur, um die (selbstverständlich zu verneinende, aber damals unter dem Einfluß von Naturrechtsepigonen noch modische) Frage zu verneinen, ob Art. 21 Abs. 2 GG selbst (eine Bestimmung aus dem ersten unrevidierten Guß des Grundgesetzes) »verfassungswidrig« sein könne. Das geschah, wie die einschlägige Argumentation erweist (BVerfGE 5, 136 ff.), in klarer Erkenntnis des Ausnahmeregimecharakters von Art. 21 Abs. 2 GG, der nicht in Zweifel gezogen werden sollte. Aus der vom BVerfG gemeinten Gleichrangigkeit in der Geltungsebene des Verfassungsrechts wurde in nicht mehr zu zählenden Entscheidungen von Strafgerichten jene »Gleichwertigkeit«, die in jedem konkreten Einzelfall Überwertigkeit des Ausnahmeregimes gegenüber der demokratischen Normalität bedeutet.

⁴¹ BVerfGE 25, 44 bis 101.

⁴² Stellungnahme zu vier Verfassungsbeschwerden früherer Angehöriger der KPD gegen strafgerichtliche Verurteilungen v. 9. 5. 1968 (1004 E [1687] – 129/68).

⁴³ BVerfGE 25, 58.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Wer den endlosen Paraphrasen dieser Umstülpung nicht aufsitzt, wird, wie das am KPD-Urteil beteiligt gewesene frühere Mitglied des Ersten Senats des BVerfG Dr. *Scholtissek* in einer Podiumsdiskussion des ZDF vom 17. 8. 1967, zu der nüchternen Feststellung gelangen, daß die KPD unter den Umständen der letztvergangnen Jahre nicht illegalisiert worden wäre.

⁴⁶ So zutreffend und mit aller Deutlichkeit gegenüber dem Vortrag der Bundesregierung der Zwischenspruch des KPD-Urteils (KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, S. 583).

Diese Grenzen sind einigen der Grundgesetzväter gegenwärtig gewesen⁴⁷. Am Rande des Weges zu ihrer Wiederentdeckung, den die Sehenden und Wissenden längst hätten gehen müssen, aber nicht gegangen sind, weil das Schweigen so oft der bequemere Teil der Wissenschaft ist, wird sich der Schutz einer bisher kaum ernsthaft auf ihre Grundgesetzmäßigkeit hin geprüften straf-, vereins- usw. rechtlichen Folgegesetzgebung⁴⁸ und der unkonkret vom Untergang der Reichsrepublik als Folge »der Zulassung staatsfeindlicher Parteien«⁴⁹ fabulierenden staatsrechtlichen Kompendienliteratur⁵⁰ häufen müssen, wenn die Möglichkeit wiedergewonnen werden soll, in freier Auseinandersetzung mit den ernstzunehmenden Versuchen demokratischer Staatsgestaltung unseres Jahrhunderts⁵¹ zu entscheiden, ob die vorhandenen – nicht selbstzweckhaften – verfassungsmäßigen Sicherungen des »demokratischen und sozialen« Staats (noch) ausreichen (oder wieder ausreichend gemacht werden können), um die »tieferen Probleme sozialer Gerechtigkeit«⁵² zu lösen. Darum geht es auch bei der nun anstehenden neuen Entscheidung des LG Flensburg in dem Einziehungsverfahren betreffend den KPD-Programm-Entwurf 1968.

Eine Erweiterung des in erster Instanz erfolgten bescheidenen Durchbruchs zur Verfassung hat der BGH allerdings mit einer (in sich schlüssigen) prozessualen Volte zu verhindern versucht: Da die »Darlegungen des Landgerichts über den verfassungsfeindlichen Inhalt der Schriften . . . nicht zu den tragenden Gründen des angefochtenen Urteils« gehörten und daher möglicherweise weniger ausführlich seien, »wie es der Fall wäre, wenn die Entscheidung auf ihnen beruhte«, »könnte eine Sachentscheidung des Senats allein auf Grund der bisherigen Urteilsfeststellungen zu einer Beeinträchtigung der verfahrensmäßigen Rechte der Einziehungsbeteiligten führen.« Dieses Musterbeispiel von zweckentfremdend-»eigenständiger« Prozeßrechtshandhabung, die über den präbendierten Schutz von Verfahrensrechten gegen die materiellen Rechte der Beteiligten zielt, indem sie sich des weiteren mit einer penetranten Suggestion des gewünschten Ergebnisses verbindet, ist in der Presse bündig beim Namen genannt worden: »Der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs ordnete eine neue Begründung über die Einziehung der 60 000 Exemplare des KPD-Programmtextes vor einem anderen Gericht an«⁵³.

⁴⁷ Der Abg. Dr. *Dehler* bezeichnete es im Parlamentarischen Rat als die Hauptfolge der Illegalisierung, »daß die Partei sich nicht mehr an Wahlen beteiligen kann« (JÖR NF 1 [1951], S. 208).

⁴⁸ die überspielt, daß nach der besatzungsrechtlichen Beseitigung des gesamten politischen Strafrechts das Grundgesetz mit Art. 143 a. F. die Chance bot und den Auftrag gab, undemokratische Staatsräson voll und ganz durch Verfassungsräson zu ersetzen.

⁴⁹ *Maunz-Dürig-Herzog*: Grundgesetz, Rd.-Nr. 101 zu Art. 21.

⁵⁰ In einem Parallelzusammenhang (Art. 5 und 18 GG) falsch akzentuierend, weil die schon angelaufene Folgegesetzgebung zu Art. 21 Abs. 2 GG nicht berücksichtigend und Art. 18 und 21 Abs. 2 GG mit der damaligen Literatur als Verstärkung des tradierten »Staatsschutzes« wertend, insbesondere auch *H. Ridder* in dem 1952 entworfenen Beitrag »Meinungsfreiheit« (Die Grundrechte, Bd. II [1954], S. 243 ff. [285 ff.]).

⁵¹ Vgl. *C. B. Macpherson*: Drei Formen der Demokratie (1967).

⁵² Vgl. *Ridder*: KPD-Verbot, S. 27, mit Zitat *Scheuner* in Anm. 46.

⁵³ Süddeutsche Zeitung v. 19. 2. 1970 (»Keine politische Handlungsfreiheit für die verbotene KPD«).